

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 29

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als gefährlich bekannten oder verdächtig scheinenden Personen.

Im Dienste der Gesundheitspolizei fallen der Feldgendarmerie die Untersuchung der Brunnen und Wasserläufe, Massnahmen gegen deren Verunreinigung, die Prüfung der feilgehaltenen Esswaren und Getränke, die Obsorge für Beerdigung von Toten, das Vergraben toter Tiere, sowie der Abfälle von Feldschlächtereien und dergleichen zu.

Diese Andeutungen über die Aufgaben der Feldgendarmerie mögen genügen, um die Bedeutung dieser Institution ins Licht zu setzen. Sie liefern aber auch den Beweis, dass die Organe, denen dieser Dienst überbunden werden soll, eine Spezialausbildung beziehungsweise ganz besondere Qualifikationen haben müssen.

Es geht daher absolut nicht an, beispielsweise die Kavallerie mit diesen Aufgaben zu betrauen. Es müssen hierfür Leute verwendet werden, die vermöge ihrer beruflichen Thätigkeit und ihrer praktischen Erfahrung in der Handhabung des Polizeidienstes als solchem zu Hause sind und denen infolge dessen nur die Anwendung auf die spezifisch militärischen Verhältnisse beizubringen ist; damit ist man hinsichtlich der Rekrutierung ohne weiteres auf die kantonalen Polizeikorps angewiesen. Es ist nicht zu verkennen, dass für manche Kantone die plötzliche Wegnahme eines Teils ihrer Polizeikorps Inkonvenienzen verursachen wird. Diese Rücksichten müssen aber angesichts des unlängbar vorhandenen Bedürfnisses zurücktreten und andererseits darf auch darauf verwiesen werden, dass durch die Schaffung der Feldgendarmerie den kantonalen Polizeikorps manigfache Aufgaben abgenommen werden, deren Lösung sie sich kaum ganz hätten entziehen können.

Indessen beabsichtigen wir, die Stärke des Gendarmekorps auf das zulässige Minimum zu beschränken. Es sollen der Armeestab, die Armeekorps- und Divisionsstäbe vorläufig je ein Detachement von 10—15 Feldgendarmen zuteilt erhalten, so dass wir nicht mehr als zirka 6 Offiziere und zirka 200 Feldgendarmen nötig haben werden. Es würde auf 8 Mann des gegenwärtigen Effektivbestandes der kantonalen Polizeikorps die Stellung eines Feldgendarmen treffen.

Rechnen wir noch auf einen Zuschlag für allfällig vermehrten Bedarf, sowie für die Abgänge während der Armeeaufstellung, so werden wir immerhin nicht in den Fall kommen, die Kantone für die Stellung von mehr als einem Viertel ihrer Polizeikorps in Anspruch nehmen zu müssen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir uns, Ihnen, Tit., den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

A u s l a n d.

Frankreich. Für eine Herabsetzung der durch die allgemeine Stimmung geforderten Dienstzeit ist nach Ansicht des Kriegsministers eine Neuregelung der Kapitulantfrage Vorbedingung, zu deren Lösung folgendes Gesetz vorbereitet ist:

Artikel 1. Der Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1899 wird mit einem Zusatzparagraphen mit folgender Fassung vervollständigt: „Niemand kann eine der den Unteroffizieren vorbehaltenen Zivilstellen erhalten, der nicht in der aktiven Armee gedient hat und zwar 12 Jahre für die Stellen der ersten Kategorie, die den Unteroffizieren vorbehalten sind, und fünf Jahre für die Stellen der zweiten Kategorie, die sämtlich Korporalen, Brigadiers oder gemeinen Soldaten vorbehalten bleiben.“

Artikel 2. Der Artikel 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird nach den Worten: „Die Dienstdauer bei

freiwilligem Eintritt in die Armee beträgt drei, vier oder fünf Jahre,“ also vervollständigt: „Die freiwilligen Engagements für eine Dienstzeit von fünf Jahren berechtigten von der Entlassung des Jahrganges an, mit dem der Freiwillige zusammengeht, zu einem höheren Gehalt, dessen Betrag durch Dekret festgesetzt wird und nach der Ableistung der eingegangenen Dienstverpflichtung zu einer der oben bezeichneten Stellen.“

Artikel 3. Der Artikel 63 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird durch Hinzufügung nachstehender Paragraphen vervollständigt: „Die Korporale, Brigadiers und Soldaten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies können ermächtigt werden, vor ihrer Dienstentlassung oder ihrem Eintritt in die Reserve, Kapitulationen für eine Dienstzeit einzugehen, die das fünfjährige Verbleiben unter den Fahnen ergibt. Diese Kapitulationen berechtigen zu den gleichen Belohnungen und Stellen wie oben.“

Artikel 4. Der Artikel 84 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird folgendermassen verändert: „Keiner kann zu gewissen bezahlten Staatsämtern zugelassen werden, ebenso wenig zu solchen der Departements, Gemeinden, Eisenbahnverwaltungen u. s. w., der nicht mindestens eine fünfjährige Dienstzeit in der Landarmee oder in der Marine aufzuweisen hat.“ (Armee.)

England. Eine 47zöllige Volunteer-Batterie, die — als erster Versuch auf englischem Boden — ganz durch mechanischen Zug fortbewegt wurde, rückte am 17. Mai d. J. aus. Jedes Geschütz wurde von einer besonderen Maschine gezogen; die Mannschaften waren auf einem gleichfalls durch mechanische Kraft getriebenen Wagen untergebracht. (Armeebl.)

Italien. Die letzten Tage des Juni und die ersten des Juli haben im italienischen Parlament die Annahme einer Reihe von Gesetzentwürfen wichtigen militärischen Inhalts gebracht. Diese Thatsache spricht deutlich für die Umsicht und das parlamentarische Geschick des Kriegsministers *Ottolenghi*, der seine erste Feuerprobe in der Volksvertretung glänzend bestanden hat. Eine Zeitlang schien es, als wollte der Kammer-Ausschuss zum Bruche zwischen Kriegsminister und Kammer treiben. Der Kriegsminister hat im ganzen das erreicht, was er vorgeschlagen hatte. Von den Gesetzentwürfen haben drei geradezu grundlegende Bedeutung. Wir nennen zunächst den besonders stark umstrittenen Gesetzentwurf über den Offiziersetat. *Ottolenghi* hat aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf die Frage der Reorganisation des Zahlmeisterkorps und die Ausdehnung der Altersgrenze für Kommissariats-, Zahlmeister-, Sanitäts- und Veterinäroffiziere herausgeschnitten, weil sie Änderungen in der Organisation bedeuteten. Er hat sich bereit finden lassen, einen veränderten Artikel in das Gesetz aufzunehmen, den Offizieren in der *posizione auxiliaria* (z. D.) und der Reserve (a. D.) ermöglicht, noch eine zweite Steigerung ihres Dienstgrades zu erreichen und länger in den genannten Kategorien zu bleiben. Der Gesetzentwurf, wie er angenommen wurde, schafft zunächst für die Leutnants der Infanterie Luft, indem er der Regierung erlaubt, 400 bis 1914 allmählich aufzubrauchende Hauptleute über den Etat bei der Infanterie zu befördern, dafür die gleiche Zahl älterer Offiziere mit $\frac{2}{3}$ ihrer Bezüge bis zu drei Jahren auf Wartegeld zu beurlauben und bis zu $\frac{1}{4}$ die Subalternoffiziere durch Ersatz-(Reserve-) Offiziere zu ersetzen, die sechs Monate unter den Waffen bleiben und sich so für ihre Aufgaben im Kriege vorbereiten sollen. Im übrigen stellte der Kriegsminister bei Beratung des Kriegsbudgets 1902/3 die baldige Vorlage eines besonders auch die Subalternoffiziere berücksichtigenden Beförderungsgesetzes in Aussicht. Ein

zweiter Gesetzentwurf betrifft die Unteroffiziere. Auch hier ist die Annahme im allgemeinen in der Fassung des Kriegsministers geschehen. Es ist hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf sowohl für die kapitulierenden Unteroffiziere als für die aktive Armee und die Neuformation im Kriege wesentliche Vorteile bietet, den Überstand, Unteroffiziere mit der Berechtigung zur Zivilversorgung dem Kriegsbudget noch lange Zeit zur Last liegen und auf Anstellung warten zu sehen, beseitigt, an Berufsunteroffizieren der Armee nur solche erhält, die dies wirklich sind, und dem Kriegsminister die Befugnis gibt, die Zivilversorgungsanwärter nur so zahlreich zu bemessen, dass sie auch Anstellung finden können. Der dritte, ausserordentlich wichtige Gesetzentwurf berührt unter der Bezeichnung „Änderungen des Heeresorganisationsgesetzes und des Beförderungsgesetzes“ die Reorganisation der Artillerie. Auch dieser Antrag ist mit beträchtlicher Mehrheit nach den Vorschlägen des Kriegsministers angenommen worden. Gliederung der Feldartillerieregimenter in drei Abteilungen, der Gebirgsartillerie in zwei Regimentern, Erhöhung des Etats des 22. Feldartillerieregiments, das bei der Mobilmachung sechs fahrende Batterien und drei Gebirgsbatterien (für die zur Verteidigung Siziliens bestimmten Truppen) aufstellen soll, Einteilung der Küsten- und Festungsartillerie in sechs Regimentern mit 25 Brigaden und 78 Kompagnien, darunter eine selbständige Küstenbrigade für Maddalena, 13 Direktionen, neun Artilleriekommandos, Schaffung der Generalinspektionen für Artillerie und Genie und die neuen Etats der Artillerie- und Genie-Offiziere wurden bewilligt. Angenommen wurde weiter das Marinebudget 1902/3 nach unerheblichen, in der Hauptsache das Beförderungsgesetz betreffenden Erörterungen. Bewilligt wurde endlich der Gesetzentwurf, der dem Kriegsminister die Befugnis gibt, in einem oder mehreren Losen die nicht mehr Verwendung findenden Gewehre 1870/87 mit Seitengewehren und Munition, ferner die 7cm-Feld- und Gebirgs- und die 9cm-Feldgeschütze mit Munition nach Massgabe des Ersatzes durch neues Material, zu veräußern. Nach Mitteilung der Regierung kommen dabei in Frage: 600,000 Gewehre 1870/87 und 48 Millionen Patronen, 1200 9cm-Geschütze mit Protzen- und Munitionswagen und 156,000 Schuss, 900 7cm-Feldgeschütze mit Protzen und 50,000 Schuss, endlich 170 Gebirgseschütze mit Munitionskästen und 17,000 Schuss. Gegenüber den vielfach wieder aufgetretenen Behauptungen, dass der Dreibund Italien zu grösseren militärischen Ausgaben zwingt, als sonst gemacht werden würden, weist „Esercito Italiano“ zahlenmässig nach, dass Italien im Dreibund absolut und auch im Verhältnis zum Nationalreichtum den geringsten Prozentsatz aufwende (Deutschland 0,51 Prozent, Österreich 0,46 Prozent, Italien 0,44 Prozent), und dass dabei in Italien schon die Verbesserungen durch die eben bewilligten neuen Gesetze in Rechnung gezogen seien.

Italien. Reorganisation der Alpenstruppen. Bisher waren die 6 Alpenregimenter vollständig unabhängig von einander und standen unter dem Befehl eines Generalleutnants, der den Namen eines Generalinspektors der Alpenstruppen führte. Dieses Verhältnis soll nunmehr geändert werden, nachdem der Kriegsminister neue Gruppierungen geschaffen, unter die die Alpenregimenter verteilt werden sollen. Darnach werden in Zukunft die letzteren unter die Befehle von Generalmajoren treten, die den ihnen unterstellten Truppenteilen in Bezug auf Ausbildung, Verwendung und Übungen in den Alpen eine gleichartige Instruktion geben sollen. Die 3 Gruppen, unter welche die Alpenregimenter verteilt werden sollen, sind die folgenden:

1. Gruppe: 1. und 2. Alpenregiment, die die Rekrutierungsbezirke der Bataillone Pieve-di-Teco, Ceva, Mondovi, Borgo-san-Dalmazzo, Vinadio und Dronero umfassen. Das Stabsquartier des Kommandeurs der ersten Gruppe ist nach Cuneo verlegt und als Kommandeur der Generalmajor Ragni bestimmt worden.

2. Gruppe: 3., 4. und 5. Alpenregiment, zu denen die Rekrutierungsbezirke der Bataillone Pignerol, Fénestrelle, Exilles, Suse, Ivree, Aoste, Morbegno, Tirano, Edolo und Vestone gehören. Als Stabsquartier dieser Gruppe ist Turin bestimmt und zum Kommandeur der Generalmajor Frugoni ernannt worden.

3. Gruppe: 6. und 7. Alpenregiment, zu denen die Rekrutierungsbezirke der Bataillone Verona, Vicence, Bassona, Feltre, Pieve-di-Cadore und Gemona gehören. In Verona befindet sich der Sitz des Stabsquartiers, während der Kommandeur dieser Gruppe zur Zeit noch nicht ernannt ist. (Internat. Revue.)

Dänemark. Die aus 19 Mitgliedern bestehende Kommission, die gewählt worden ist, um die Landesverteidigung neu zu organisieren, hat sich für folgende Vorschläge entschieden: 1. Armee: Die allgemeine Wehrpflicht wird radikal durchgeführt, die Ausbildungszeit der Truppen jedoch nicht erhöht. Alle jütländischen Garnisonen werden nach Seeland verlegt. Die Kavallerie-Regimenter werden, bis auf zwei, aufgehoben, die Feld- und Festungsartillerie wird dagegen bedeutend verstärkt. 2. Flotte: Das Hauptgewicht soll auf kleinere, sehr schnell fahrende Schiffe, wie Kreuzer und Torpedoboote, gelegt werden. 3. Die Minenverteidigung soll durch Anlage mehrerer Stationen längs der Küste entwickelt werden. 4. Die Befestigungen Kopenhagens sollen durch Anlage mehrerer Forts nördlich von der Hauptstadt erweitert werden. Auch die Anlage einer zentral gelegenen Festung in Jütland, in der Nähe der Stadt Viborg, soll erwogen werden. (Internat. Revue.)

Verschiedenes.

— Den bisherigen **Pferdestriegeln**, welche aus einer mit gesackten Rippen besetzten Platte bestehen, fehlt bekanntlich eine gewisse Biegsamkeit, welche sich das Gerät nicht wohl den zu striegelnden Körperteilen des Pferdes anpassen lässt. Bei einem in Amerika neuerdings patentierten Striegel wird die Platte aus zwei Teilen zusammengesetzt, die durch Gelenke mit einander in Verbindung stehen, so dass man sie beim Striegeln den Körperformen entsprechend zu einander mit der Hand verstellen kann. Das Gerät, welches dadurch die Reinigungsarbeit erleichtert, besitzt eine Einrichtung zur bequemen Entfernung der Haare von den Zacken. (Armeeblatt.)

VELO.

Einige hundert **garantierte Velo** neuester Systeme für Herren und Damen werden à Fr. 125—150 abgegeben. Muster zur Einsicht. Zu vernehmen unter Chiffre D.2471 Y durch Haasenstein & Vogler, Bern.

LONDON TEA Co. Ltd. BASEL.

Wir offeriren **speziell unserm schweiz. Militär** für Rekrutenschulen, Wiederholungskurse etc.

- No. 1. **Congou-Thee** à Fr. 2. 60
gut reinschmeckend.
- No. 2. **Souchong-Thee** à Fr. 3. 40
kräftig.
- No. 3. **Pekoe-Thee** à Fr. 4. —
rein indischer Thee, sehr
kräftig und gehaltvoll.

Diese Preise verstehen sich **per Kilo**, in beliebiger Verpackung franco geliefert. **Muster** von jeder Sorte stehen **gratis** zur Verfügung. (H 496 Q)